

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl sind Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt oder in der Studienberatung einsehbare, bzw. der offiziell im Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst veröffentlichte Text oder die im Internet unter

[http://www.uni-bayreuth.de/universitaet/leitung\\_und\\_organe/Universitaetsverwaltung/abt1/amtliche-bekanntmachungen/index.html](http://www.uni-bayreuth.de/universitaet/leitung_und_organe/Universitaetsverwaltung/abt1/amtliche-bekanntmachungen/index.html)

amtlich bekannt gemachte Satzung.

**Bitte beachten Sie die Regelungen zum In-Kraft-Treten in der jeweiligen Änderungssatzung!**

## **Studienordnung für den Bachelorstudiengang**

### **Germanistik**

#### **an der Universität Bayreuth**

**Vom 10. Mai 2006**

**In der Fassung der Änderungssatzung**

**Vom 5. August 2009**

Auf Grund von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 72 Abs. 1 Satz 1 und Art. 86a des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung:\*)

\*) Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

## **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zielsetzung des Studiengangs
- § 3 Struktur des Studiengangs
- § 4 Beginn und Abschluss des Studiums
- § 5 Umfang des Studiums, Regelstudienzeit, ECTS
- § 6 Studienvoraussetzungen
- § 7 Arten der Lehrveranstaltungen und Selbststudium
- § 8 Teilnahme- und Leistungsnachweise
- § 9 Prüfung
- § 10 Studienberatung
- § 11 In-Kraft-Treten

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt das Studium der Germanistik an der Universität Bayreuth mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) auf der Grundlage der jeweils geltenden Fassung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Germanistik (B.A.-Prüfungsordnung).

## **§ 2 Zielsetzung des Studiengangs**

<sup>1</sup>Der Studiengang soll im Gesamtbereich des Faches Germanistik grundlegendes Fachwissen sowie theoretisches und methodisches Bewusstsein vermitteln. <sup>2</sup>Er führt an dafür ausgewählten Themen zu wissenschaftlicher (sprachlicher, textueller, historischer, medialer und kultureller) Kompetenz und zur Fähigkeit der selbstständigen Erarbeitung und Präsentation von Forschungsergebnissen bei kritischer Beurteilung wissenschaftlicher Beiträge anderer Autoren. <sup>3</sup>Neben der Ausbildung für die berufliche Praxis ist das Studium die Voraussetzung für weiterführende Studien (Master, Aufbaustudium usw.).

## **§ 3 Struktur des Studiengangs**

(1) <sup>1</sup>Der Studiengang besteht aus folgenden Modulen:

1. Kernfach

- Grundlagen GER-B1
- Germanistische Theorie GER-B2
- Vertiefung Hauptgebiet GER-B3.1
- Spezialisierung Hauptgebiet GER-B3.2
- Vertiefung Nebengebiete GER-B4/5
- Germanistische Praxis GER-B6
- Zusatzkompetenzen GER-B7

Basismodul: Schlüsselqualifikationen

- EDV und Multimedia (Studienelement BA-Basis 1)
- Schreiben und Präsentieren (Studienelement BA-Basis 2)

## 2. Kombinationsfach

Ko1 Angewandte Informatik – Multimedia oder

Ko2 Rechtswissenschaften oder

Ko3 Interkulturelle Germanistik (Deutsch als Fremdsprache) oder

Ko4 Romanistik (Französisch) oder

Ko5 Anglistik oder

Ko6 Musikwissenschaft.

<sup>2</sup>Im Kernfach ist in den Modulen GER-B3.1 und GER-B3.2 aus den drei im Anhang 1 und 3 der B.A.-Prüfungsordnung aufgeführten Submodulen eines zu wählen, das als Hauptgebiet studiert wird. <sup>3</sup>Die beiden nicht als Hauptgebiet gewählten Teilbereiche werden in GER-B4 und GER-B5 als 1. und 2. Nebengebiet studiert. <sup>4</sup>Wird als Kombinationsfach Interkulturelle Germanistik (Deutsch als Fremdsprache) studiert, so sind im Modul GER-B7 die Submodule GER-B7.1 (Mediengeschichte und Medienästhetik) und Ger-B7.3 (Literaturwissenschaft berufsbezogen) zu wählen.

- (2) <sup>1</sup>Angaben zur Modulgliederung und zu den Modulhalten sind in Anhang 1 und 3 der B.A.-Prüfungsordnung zu finden. <sup>2</sup>Die Module und Schwerpunkte werden im Modulhandbuch näher beschrieben.

## § 4

### **Beginn und Abschluss des Studiums**

<sup>1</sup>Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden. <sup>2</sup> Es wird mit dem Erwerb des akademischen Grades eines Bachelor of Arts (B.A.) abgeschlossen.

## § 5

### **Umfang des Studiums, Regelstudienzeit, ECTS**

- (1) Die Anzahl der Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer System für den erfolgreichen Abschluss des Studiums beträgt 180 LP, und der erforderlichen Lehrveranstaltungen in Semesterwochenstunden (SWS in Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt je nach Kombinationsfach zwischen 77 und 87 SWS, verteilt auf sechs Semester.
- (2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester. <sup>2</sup>Die Prüfungsbestandteile werden studienbegleitend absolviert.

- (3) <sup>1</sup>Die Studienleistungen werden durch Leistungspunkte dokumentiert. <sup>2</sup>Für jeden in diesem Studiengang eingeschriebenen Studierenden wird bei den Akten des Prüfungsamtes für die erbrachten Studienleistungen ein Punktekonto geführt. <sup>3</sup>Die Leistungspunkte werden nach den folgenden Kategorien erfasst:
- (a) Leistungspunkte für die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen eines Moduls,
  - (b) Leistungspunkte für Vorbereitung und Erwerb von Leistungsnachweisen,
  - (c) Leistungspunkte für Vorbereitung und erfolgreiche Absolvierung der für die Prüfungsgesamtnote relevanten Prüfungsleistungen.
- <sup>4</sup>Die Leistungspunkte sind identisch mit den in § 12 Abs. 2 der B.A.-Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungspunkten. <sup>5</sup>Sie dienen somit gleichzeitig zur Erfassung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen für das Prüfungsamt und zur Dokumentierung des entsprechenden Studienfortschritts für das Transfersystem.
- (4) Die Aufteilung der LP auf einzelne Studien- und Prüfungsleistungen ergibt sich aus Anhang 3 der B.A.-Prüfungsordnung.

## **§ 6 Studienvoraussetzungen**

Die Studienvoraussetzungen richten sich nach § 7 der B.A.-Prüfungsordnung.

## **§ 7 Arten der Lehrveranstaltungen und Selbststudium**

- (1) Zu den Lehrveranstaltungen gehören insbesondere Vorlesungen, Pro- und Hauptseminare.
- (2) Vorlesungen behandeln ausgewählte Themen des Faches und vermitteln in zusammenhängender Darstellung Überblicks- und Spezialwissen sowie methodische Kenntnisse.
- (3) <sup>1</sup>In Proseminaren wird an ausgewählten Einzelfragen das wissenschaftliche Arbeiten eingeübt. <sup>2</sup>Bedingung für die Vergabe von Leistungsnachweisen und Leistungspunkten sind grundsätzlich regelmäßige Teilnahme und dokumentierte Mitarbeit (etwa durch Teilnahme an einer Arbeitsgruppe). <sup>3</sup>Bezüglich der weiteren Voraussetzungen für den

Erwerb von Leistungsnachweisen wird auf § 8 sowie die Vorbemerkungen zum Modulhandbuch verwiesen.

- (4) <sup>1</sup>Hauptseminare behandeln an ausgewählten Einzelfragen Probleme der Forschung und üben vertieft das wissenschaftliche Arbeiten ein. <sup>2</sup>Die Zulassungsvoraussetzungen sind im Anhang 3 der B.A.-Prüfungsordnung genannt. <sup>3</sup>Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.
- (5) <sup>1</sup>Zum Erlernen des selbstständigen wissenschaftlichen Arbeitens ist neben dem Besuch der angebotenen Lehrveranstaltungen eine Ergänzung durch das Selbststudium notwendig. <sup>2</sup>Hierzu gehören vor allem die Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen und das selbstständige Literaturstudium.

## **§ 8**

### **Teilnahme- und Leistungsnachweise**

<sup>1</sup>Die erfolgreiche Teilnahme an den Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen wird durch unbenotete Teilnahmenachweise sowie unbenotete oder benotete Leistungsnachweise attestiert.

<sup>2</sup>Ein unbenoteter Teilnahmenachweis wird für regelmäßige und aktive Teilnahme sowie eine kleinere individuelle Leistung vergeben (z.B. Mitarbeit in einer Arbeitsgruppe, mündliches Referat o.ä.). <sup>3</sup>Ein unbenoteter Leistungsnachweis im Kernfach kann durch mündliches Referat bzw. Teilnahme an einer Arbeitsgruppe nebst einer kleineren schriftlichen Leistung (z.B. verschriftlichtes Referat, kürzerer Essay o.ä.), durch eine kürzere Klausur oder eine andere adäquate Leistung erworben werden. <sup>4</sup>Ein benoteter Leistungsnachweis kann durch mündliches Referat bzw. Teilnahme an einer Arbeitsgruppe nebst einer schriftlichen Hausarbeit erworben werden, die die selbstständige Erarbeitung eines Problemkreises und die Durchdringung seiner theoretischen Problematik dokumentiert, durch eine leistungsadäquate Klausur oder eine andere adäquate Leistung. <sup>5</sup>Die Art der zu erbringenden individuellen Leistung wird vom Dozenten festgesetzt. <sup>6</sup>Die Voraussetzungen für die Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen sind dem Anhang 3 der B.A.-Prüfungsordnung zu entnehmen. <sup>7</sup>Studienpläne für das jeweilige Kombinationsfach sind den Prüfungsordnungen für die Kombinationsfächer im Bachelorstudiengang zu entnehmen.

## **§ 9**

### **Prüfung**

- (1) Hinsichtlich der Zulassungsvoraussetzungen und -modalitäten für die studienbegleitenden Teilprüfungen wird auf die §§ 7 und 8 der B.A.-Prüfungsordnung verwiesen.

- (2) <sup>1</sup>Die Teilprüfungen der Bachelorprüfung beziehen sich auf die Studieninhalte des ihnen zugrundeliegenden Studiums. <sup>2</sup>Die Prüfung besteht
1. im Kernfach aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die in Anhang 2 und 3 der B.A.-Prüfungsordnung aufgeführt sind, sowie der Bachelorarbeit, für die eine Bearbeitungszeit von zehn Wochen zur Verfügung steht und bei der es sich um die Vertiefung oder Erweiterung einer bereits angefertigten und bewerteten Seminar-Hausarbeit handeln kann;
  2. im Kombinationsfach sind die Prüfungsleistungen und die Zulassungsvoraussetzungen in den Prüfungsordnungen für die Kombinationsfächer im Bachelorstudiengang geregelt.
- <sup>3</sup>Die Prüfungsleistungen im Kernfach sollen im Anschluss an Lehrveranstaltungen des Bachelorstudiums erbracht werden. <sup>4</sup>Für nähere Informationen wird auf § 12 ff. der B.A.-Prüfungsordnung verwiesen.
- (3) Im Zuge der Einschreibung in den Studiengang stellt der Prüfungskandidat einen schriftlichen Antrag auf Zulassung zu den Prüfungen beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.
- (4) <sup>1</sup>Für jeden zu den Prüfungen zugelassenen Kandidaten wird im Kernfach ein Konto "Leistungspunkte" für die erbrachten Prüfungsleistungen bei den Akten des Prüfungsamtes eingerichtet. <sup>2</sup>Bestandene Teilprüfungen werden dem Konto "Leistungspunkte" mit der jeweils zu vergebenden Punktzahl zugerechnet. <sup>3</sup>Die Punktzahl jeder Prüfung ergibt sich aus dem Anhang 3 der B.A.-Prüfungsordnung. <sup>4</sup>Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann ein Kandidat jederzeit Einblick in den Stand seiner Konten nehmen. <sup>5</sup>Für nähere Informationen wird auf § 12 der B.A.-Prüfungsordnung verwiesen.

## **§ 10 Studienberatung**

- (1) <sup>1</sup>Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Bayreuth. <sup>2</sup>Über die Gestaltung des Fachstudiums (Studienverlauf, Prüfungen, Abschlüsse) und des Studiums im Ausland informiert die Studienfachberatung, die von den Lehrenden des jeweiligen Fachgebiets angeboten wird. <sup>3</sup>Die zuständigen Fachberater sind dem Vorlesungsverzeichnis bzw. den Informationsblättern der Universität zu entnehmen.

- (2) <sup>1</sup>Im Lauf jeden Semesters führt der Fachstudienberater eine Studienberatung für alle Studierenden des Studiengangs durch. <sup>2</sup>Die Studienfachberatung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden
- von Studienanfängern,
  - nach erfolglosen Versuchen, einzelne Teilprüfungen zu absolvieren oder Leistungsnachweise zu erwerben,
  - nach nicht bestandenen Prüfungen.

## **§ 11 In-Kraft-Treten**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2005 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2005/2006 erstmalig in diesen Studiengang eingeschrieben haben.\*)

\*) Die Änderungssatzung beinhaltet folgende In-Kraft-Tretens-Regelung:

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.